

Würden die Daten – wie offenbar gewünscht – vorgezogen und gesondert ausgewertet werden, widerspräche das dem vorgesehenen statistischen und wissenschaftlichen Auswertungskonzept. Der Zeitpunkt der Auswertung und die Art der Fragestellung unterliegen einem prädefinierten Auswerteplan. Zwischenauswertungen sind hier ebenfalls wissenschaftlich begründet und spezifiziert. Davon abweichende und zusätzliche Zwischenauswertungen sind aktuell nicht geplant.

Unabhängig davon ist fraglich, ob eine derartige, zusätzliche Zwischenauswertung datenschutzrechtlich überhaupt zulässig wäre.

Die hier beteiligten Wissenschaftler sind daher nicht bereit, die vorhandenen Daten – wie vom Petenten gewünscht – auszuwerten. Sie sind – darüber hinaus – nicht einverstanden und widersprechen – unter Berufung auf ihr Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und der ihnen und dem Gesamtverbund zustehenden Urheberrechte – ausdrücklich, dass dem Petenten im Rahmen der COVIDOM-Studie erhobene Quelldaten überlassen werden.

Die Quelldaten sind verschlüsselt und nur in aggregierter Form auswertbar. Mit Blick hierauf dürfen sie schon aus datenschutzrechtlicher Sicht mit Blick auf den Schutz der individuellen Persönlichkeitsrechte der betroffenen Patientinnen und Patienten nicht herausgegeben werden.

Sie, sehr geehrter Herr Krasemann, haben in Ihrem Schreiben zu Recht, darauf hingewiesen, dass sich ein Anspruch nach § 3 Satz 1 IZG-SH auf „vorhandene“ Informationen beziehen muss. Eine Auswertung vorhandener Daten kann nicht verlangt werden. In diesem Sinne hat das BVwerG festgestellt:

„Tauglicher Gegenstand eines Informationszugangsanspruchs sind jedenfalls im Regelfall allein bei der Behörde vorhandene Unterlagen. Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht – vorbehaltlich einer Pflicht zur Wiederbeschaffung von nach Eingang des Antrags weggegebener Unterlagen – nicht.“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 6 A 2/12 –, BVerwGE 146, 56-67).